

1. September 2004

**Verordnung  
über die Tagesschulen  
(Tagesschulverordnung; TSV)**

*Der Gemeinderat der Stadt Bern,*

gestützt auf

- Artikel 100 Absatz 2 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998<sup>1</sup>;
- Artikel 30 des Reglements vom 29. April 2004 über die Tagesschulen der Stadt Bern<sup>2</sup>;

*beschliesst:*

**Art. 1** Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Tagesschulangebote und die Aufgaben des in den Tagesschulen tätigen Personals im Einzelnen.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Sie legt Vollzugsabläufe fest und weist Kompetenzen zu.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Sie bezeichnet Qualitätskriterien.

**1. Abschnitt: Aufgaben**

**Art. 2** Aufgaben der Tagesschulleitung

<sup>1</sup> Die Tagesschulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: Sie <sup>5</sup>

- a. leitet die Tagesschule in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht nach den Vorgaben des kantonalen und städtischen Rechts;
- b. sorgt für die Umsetzung der pädagogischen Grundsätze, namentlich für eine umfassende, qualitativ hochstehende Betreuung der Kinder und Jugendlichen;
- c. sorgt für die Weiterentwicklung der Tagesschule;
- d. führt die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche mit den Betreuungspersonen ohne Lehrdiplom und dem Küchenpersonal;
- e. ist verantwortlich für die Ausbildung von Lernenden und für die Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten;<sup>6</sup>
- f. stellt der Standortschulleitung zuhanden der Schulkommission Antrag betreffend Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Tagesschule;<sup>7</sup>
- g. erhebt die für die Bemessung, Erhebung und das Inkasso der Gebühren notwendigen Angaben, stellt der Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Schulamt und Direktionsfinanzdienst) die Angaben für die Erhebung und das Inkasso der Gebühren zur Verfügung und gewährleistet eine einwandfreie Pflege der dafür notwendigen Daten.<sup>8</sup>

<sup>1</sup> GO; SSSB 101.1

<sup>2</sup> Tagesschulreglement (TSR); SSSB 432.221

<sup>3</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

<sup>4</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

<sup>5</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

<sup>6</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

<sup>7</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

<sup>8</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

<sup>2</sup> Sie arbeitet zusammen mit:

- a. dem Sekretariat und der Schulleitung des Schulstandorts;<sup>1</sup>
- b. der Direktion für Bildung, Soziales und Sport<sup>2</sup>, insbesondere dem Schulamt, dem Direktionspersonaldienst und Direktionsfinanzdienst.
- c. den Eltern und andern Erziehungsberechtigten;<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Die Tagesschulleitung ist für die Koordination und Zusammenarbeit mit den familienergänzenden Betreuungsangeboten im Quartier besorgt.

### **Art. 3 Aufgaben der Betreuungspersonen**

Die Betreuungspersonen mit und ohne Lehrdiplom unterstützen die Tagesschulleitung bei der Durchführung des Tagesschulbetriebes. Ihnen obliegen:

- a. die Betreuung der Kinder und Jugendlichen beim Mittagessen und in der Freizeit;
- b. die Aufgabenbetreuung;<sup>4</sup>
- c. das Durchsetzen von Regeln im Rahmen des Tagesschulbetriebs;
- d. die Teilnahme an den Teamsitzungen;
- e. die Einhaltung der Qualitätsanforderungen gemäss den Artikeln 12–14.<sup>5</sup>

### **Art. 4 Aufgaben des Küchenpersonals**

Dem Küchenpersonal obliegen:

- a. der Einkauf der Lebensmittel und das Führen der entsprechenden Kreditkontrolle;
- b. die Zubereitung von kindergerechten, gesunden und abwechslungsreichen Mahlzeiten;
- c. das Bereitstellen von Zwischenmahlzeiten (Zvieri) und Getränken (Tee);
- d. die Beachtung von Sicherheits- und Hygienevorschriften;
- e. die Einhaltung der Qualitätsanforderungen gemäss Artikel 16.

## **2. Abschnitt: Administration**

### **Art. 5 Sekretariat**

<sup>1</sup> Die administrative Unterstützung der Tagesschule erfolgt durch das Sekretariat der Schulleitung des Schulstandorts. Dafür wird dessen Stundenkontingent um eine halbe Jahresstunde pro betreutes Kind erhöht. Die Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse erfolgt periodisch gestützt auf die Anmeldezahlen.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Zu den Aufgaben des Sekretariats gehört insbesondere das Erfassen der Tagesschuldaten und deren Bewirtschaftung. Zusätzliche Aufgaben können nach Absprache mit der Schulleitung des Schulkreises übertragen werden.

<sup>3</sup> ...<sup>7</sup>

<sup>1</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

<sup>2</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss 0432/2005 vom 30. März 2005

<sup>3</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

<sup>4</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

<sup>5</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

<sup>6</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

<sup>7</sup> aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

**Art. 6<sup>1</sup>** Schulamt

Das Schulamt

- a. legt in Zusammenarbeit mit den Tagesschulleitungen gesamtstädtische Qualitätskriterien für das Tagesschulwesen fest, bringt diese den Schulkommissionen zur Kenntnis und veröffentlicht sie in geeigneter Weise;
- b. gewährleistet die Koordination unter den einzelnen Tagesschulstandorten und der Tagesschulangebote mit ähnlichen Angeboten anderer Stellen;
- c. erlässt Pflichtenhefte für die Betreuungspersonen und das Küchenpersonal;
- d. legt den Termin für die Anmeldung für Betreuungsangebote der Tagesschule in Absprache mit der Konferenz der Schulleitungen für alle Tagesschulen verbindlich fest.
- e. stellt den Pflichtigen die für die beanspruchten Tagesschulangebote geschuldeten Gebühren in Rechnung;
- f. steht den Tagesschulen für Fragen zur Verfügung, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Direktionspersonaldiensts oder des Direktionsfinanzdiensts fallen.

**Art. 7** Personelles

<sup>1</sup> Der Direktionspersonaldienst der Direktion für Bildung, Soziales und Sport<sup>2</sup> berät die Tagesschulen in personellen und anstellungsrechtlichen Fragen. Er sorgt für die Anstellungen nach städtischem Personalrecht.

<sup>2</sup> Er kontrolliert die Pensenmeldungen der Tagesschulleitungen und leitet sie an die zuständige Stelle des Kantons weiter.

**Art. 8** Finanzielles

<sup>1</sup> Der Direktionsfinanzdienst der Direktion für Bildung, Soziales und Sport<sup>3</sup> ist für die Rechnungsführung zuständig.

<sup>2</sup> Er überwacht die Zahlungseingänge und erhebt nicht bezahlte fällige Gebühren nach den Vorgaben des Reglements vom 21. Mai 2000<sup>4</sup> über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.<sup>5</sup>

**Art. 9** Erlass von Gebühren

<sup>1</sup> In folgenden Fällen werden gemäss Artikel 24 Absatz 2 des Reglements über die Tagesschulen<sup>6</sup> Gebühren erlassen:

- a. in Krankheitsfällen ab dem 6. Tag der entschuldigten Abwesenheit;
- b. für Abwesenheiten gemäss Artikel 28 des Volksschulgesetzes<sup>7</sup>.

<sup>2</sup> Erlasse gemäss Absatz 1 gewährt die zuständige Tagesschulleitung.

<sup>3</sup> ...<sup>8</sup>

<sup>1</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

<sup>2</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss 0432/2005 vom 30. März 2005

<sup>3</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss 0432/2005 vom 30. März 2005

<sup>4</sup> Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11

<sup>5</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

<sup>6</sup> SSSB 432.221

<sup>7</sup> Volksschulgesetz (VSG); BSG 432.210

<sup>8</sup> aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

**3. Abschnitt:<sup>1</sup>****Art. 10**...<sup>2</sup>**Art. 11**...<sup>3</sup>**4. Abschnitt: Qualitätskriterien****Art. 12<sup>4</sup> Betreuung**

<sup>1</sup> Alle Kinder und Jugendlichen werden während ihrer Zeit in der Tagesschule altersgerecht und fachlich kompetent betreut. Dabei orientiert sich die Tagesschule im Rahmen von gesamtstädtischen Qualitätsvorgaben an den pädagogischen Zielen und Grundsätzen der Schule am betreffenden Schulstandort.

<sup>2</sup> Die Betreuung erfolgt jeweils am Ort, an dem das betreffende Tagesschulangebot geführt wird.

<sup>3</sup> Für den Weg zu diesem Ort und für den Heimweg sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten verantwortlich, insoweit der Weg für die Kinder und Jugendlichen zumutbar ist.

<sup>4</sup> Für den Weg und die Zeit zwischen dem Tagesschulangebot und dem Unterricht oder dem Unterricht und dem Tagesschulangebot obliegt die Verantwortung der Tagesschule.

**Art. 13 Aufgabenbetreuung<sup>5</sup>**

<sup>1</sup> Die Tagesschule begleitet und unterstützt die Kinder und Jugendlichen bei der Erledigung ihrer Hausaufgaben. Diese sollen befähigt werden, eigenständig zu lernen und ihre Aufgaben möglichst selbständig zu lösen.

<sup>2</sup> Die Betreuungspersonen sorgen für eine lernfördernde Umgebung.

<sup>3</sup> Sie gewährleisten die Verbindung zum Schulunterricht, nehmen periodisch Rücksprache mit den zuständigen Lehrpersonen und pflegen den Kontakt mit den Eltern und Erziehungsberechtigten.<sup>6</sup>

**Art. 14 Freizeitgestaltung**

Kinder und Jugendliche werden zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung angeregt. Der entsprechende Freiraum für Bewegung und eigenes Gestalten wird gewährt.

---

<sup>1</sup> aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

<sup>2</sup> aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

<sup>3</sup> aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

<sup>4</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

<sup>5</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

<sup>6</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

**Art. 15<sup>1</sup>** Ort<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die Tagesschule wird in geeigneten Räumlichkeiten, nach Möglichkeit innerhalb der Schulanlagen, geführt.

<sup>2</sup> An einem Schulstandort können die Tagesschulangebote an verschiedenen Orten geführt werden.

**Art. 15<sup>bis 3</sup>** Räumlichkeiten

<sup>1</sup> Die Räumlichkeiten bieten den nötigen Raum für gemeinschaftliche Aktivitäten, für das ungestörte Erledigen von Aufgaben, für Ruhe und Erholung (Rückzugsmöglichkeiten) und für die Verpflegung.

<sup>2</sup> Die Bereitstellung der Räumlichkeiten orientiert sich an den allgemeinen Vorgaben der Stadt Bern für die Schulräume.

**Art. 15<sup>ter 4</sup>** Benützung von Schulräumen und -anlagen

<sup>1</sup> Die Tagesschule hat nach Möglichkeit Zugang zu den Schulräumen und Infrastrukturen des Schulstandorts.

<sup>2</sup> Die Aussenanlagen der Schule stehen der Tagesschule zur Verfügung.

<sup>3</sup> Der ordentliche Schulbetrieb hat Vorrang.

<sup>4</sup> Die Benützung von Schulräumen und -anlagen durch aussenstehende Dritte darf den Betrieb der Tagesschule nicht beeinträchtigen.

**Art. 16<sup>5</sup>** Mahlzeiten

<sup>1</sup> Die Mahlzeiten werden nach ernährungswissenschaftlichen Kriterien ausgewogen und bedürfnisgerecht zusammengestellt.

<sup>2</sup> Sie werden

- a. in einer eigenen Küche der Tagesschule zubereitet;
- b. in der Küche einer nahe gelegenen anderen Tagesschule zubereitet oder
- c. von einer anderen Stelle der Stadt oder von einer privaten Organisation bezogen (Catering).

<sup>3</sup> Das Schulamt entscheidet nach Rücksprache mit der Tagesschulleitung, wo die Mahlzeiten zubereitet oder bezogen werden. Es berücksichtigt die örtlichen und räumlichen Gegebenheiten und die Wirtschaftlichkeit der Lösung.

<sup>4</sup> Getränke stehen in der Tagesschule jederzeit zur Verfügung.

**Art. 17<sup>6</sup>** Weiterbildung

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Tagesschulleitungen, die Betreuungspersonen und die übrigen Mitarbeitenden der Tagesschule bilden sich periodisch in angemessener Weise weiter.

<sup>1</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

<sup>2</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

<sup>3</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

<sup>4</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

<sup>5</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

<sup>6</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

<sup>2</sup> Das Schulamt sorgt für entsprechende Angebote. Es kann zum Besuch bestimmter Weiterbildungsangebote verpflichten.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten das Personalreglement vom 21. November 1991<sup>1</sup> und die Personalverordnung vom 19. September 2001<sup>2</sup>.

## 5. Abschnitt: Angebote<sup>3</sup>

### Art. 18<sup>4</sup> Öffnungszeiten<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Die Tagesschule ist an allen Tagen während der Schulzeit, an denen Schulunterricht erteilt wird, jeweils von 07.00 bis 08.20 und von 11.50 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

<sup>2</sup> Sie ist zudem an mindestens einem Standort pro Schulkreis geöffnet

- a. am Nachmittag des Zibelemärit;
- b. am Nachmittag des Gründonnerstags, wenn dieser Tag in die Schulzeit fällt;
- c. am Nachmittag des 1. Mai;
- d. an Halbtagen, die aus einem den Schulkreis betreffenden Grund, beispielsweise wegen eines Ausflugs oder einer andern Veranstaltung der Lehrerinnen und Lehrer, unterrichtsfrei sind.

<sup>3</sup> Während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

### Art. 18<sup>bis 6</sup> Morgenbetreuung

Die Morgenbetreuung beginnt um 07.00 Uhr und dauert bis zum Beginn der Blockzeit (08.20 Uhr).

### Art. 18<sup>ter 7</sup> Mittagsbetreuung

<sup>1</sup> Die Mittagsbetreuung beginnt am Ende der Blockzeit um 11.50 Uhr und dauert bis zum Beginn des ordentlichen Nachmittagsunterrichts.

<sup>2</sup> Zur Mittagsbetreuung gehören ein gemeinsames Mittagessen und genügend Zeit für Ruhe und Spiel.

### Art. 18<sup>quater 8</sup> Nachmittagsbetreuung I

<sup>1</sup> Die Nachmittagsbetreuung I orientiert sich am Stundenplan des Schulstandorts.

<sup>2</sup> Sie beginnt gleichzeitig mit der ersten ordentlichen Nachmittagslektion und endet mit der zweiten ordentlichen Nachmittagslektion.

---

<sup>1</sup> PRB; SSSB 153.01

<sup>2</sup> PVO; SSSB 153.01

<sup>3</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

<sup>4</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

<sup>5</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

<sup>6</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

<sup>7</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

<sup>8</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

**Art. 18<sup>quinquies 1</sup>** Nachmittagsbetreuung II

<sup>1</sup> Die Nachmittagsbetreuung II beginnt am Ende der zweiten ordentlichen Nachmittagslektion und dauert bis 18.00 Uhr.

<sup>2</sup> Die Kinder und Jugendlichen erhalten eine Zwischenmahlzeit (Zvieri).

**Art. 18<sup>sexies 2</sup>** Lehr- und Praktikumsplätze

Die Tagesschule bietet Stellen für Lernende im Verbund mit anderen Betreuungseinrichtungen und Praktikumsplätze an. Das Schulamt bewilligt die Lehr- und Praktikumsstellen im Rahmen der vorhandenen Mittel.

**6. Abschnitt: Gewährleistung der Tagesschulangebote<sup>3</sup>****Art. 19<sup>4</sup>** Verfahren

<sup>1</sup> Zur Gewährleistung der Tagesschulangebote gemäss den kantonalen Vorgaben stellt die Standortschulleitung der Direktion für Bildung, Soziales und Sport Antrag auf zusätzliche Tagesschulanlagen, wenn die bestehenden Kapazitäten der Nachfrage nicht genügen.

<sup>2</sup> Zusätzliche Tagesschulanlagen werden vorbehältlich des Entscheids des finanzkompetenten Organs von der Direktion für Bildung, Soziales und Sport bereitgestellt.

**Art. 20<sup>5</sup>** Antrag<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Der Antrag muss enthalten:

- a. den Bedarfsnachweis;
- b. die namentliche Nennung der verantwortlichen Personen.

<sup>2</sup> Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport kann bei Bedarf zusätzliche Unterlagen anfordern.<sup>7</sup>

**7. Abschnitt: Schlussbestimmungen****Art. 21<sup>8</sup>** Änderung eines Erlasses<sup>9</sup>

Das Reglement vom 29. April 2004<sup>10</sup> über die Tagesschulen wird wie folgt geändert:

*Ingress*

*Der Stadtrat von Bern,*

*gestützt auf*

- *Artikel 14d-h des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992<sup>11</sup>;*
- *Artikel 16 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998<sup>1</sup>;*

<sup>1</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

<sup>2</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

<sup>3</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

<sup>4</sup> TSV; BSG 432.211.2

<sup>5</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

<sup>6</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

<sup>7</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010 (bisher Abs. 3)

<sup>8</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

<sup>9</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

<sup>10</sup> Tagesschulreglement; TSR; SSSB 432.221

<sup>11</sup> Volksschulgesetz (VSG); BSG 432.210

– Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008<sup>2</sup>;  
beschliesst:

#### **Art. 5 Betriebsführung**

<sup>1</sup> Der Tagesschulbetrieb wird durch die Tagesschulleitung geführt. (unverändert)

<sup>2</sup> Die Tagesschulleitung wird von den Dienststellen der zuständigen Verwaltungsdirektion nach Massgabe des vorliegenden Reglements und der Ausführungsbestimmungen<sup>3</sup> unterstützt.

### **3. Abschnitt: Aufgaben und Zuständigkeiten**

#### **Art. 8 Schulkommission**

<sup>1</sup> Die Schulkommission stellt auf Antrag der Schulleitung die Tagesschulleitung an. (unverändert)

<sup>2</sup> aufgehoben

<sup>3</sup> aufgehoben

<sup>4</sup> Sie gewährleistet die Zusammenarbeit von Schulleitung und Tagesschulleitung. (unverändert)

<sup>5</sup> Sie entscheidet über die Nichtaufnahme und den Ausschluss von Kindern und Jugendlichen. Der Ausschluss erfolgt unter den Voraussetzungen und im Rahmen von Artikel 28 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992<sup>4</sup>

<sup>6</sup> aufgehoben

#### **Art. 8<sup>bis</sup> (neu) Schulleitung**

<sup>1</sup> Die Schulleitung stellt auf Antrag der Tagesschulleitung Betreuungspersonen mit Lehrdiplom an.

<sup>2</sup> Bei der Anstellung von Lehrpersonen für die Schule oder den Kindergarten weist sie auf die Mitarbeit an der Tagesschule hin im Sinne des Gesamtauftrags nach dem Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte<sup>5</sup>.

<sup>3</sup> Sie beantragt der Schulkommission den Ausschluss von Kindern und Jugendlichen aus der Tagesschule.

### **5. Abschnitt: Tagesschulangebote**

#### **Art. 16 Genügende Nachfrage**

<sup>1</sup> Die Stadt führt nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung<sup>6</sup> ein Tageschulangebot, wenn dafür innerhalb der Stadt eine verbindliche Nachfrage von mindestens zehn Kindern und Jugendlichen besteht.

---

<sup>1</sup> Gemeindeordnung (GO); SSSB 101.1

<sup>2</sup> TSV; BSG 432.211.2

<sup>3</sup> Verordnung vom 1. September 2004 über die Tagesschulen (Tagesschulverordnung; TSV; SSSB 432.221.1)

<sup>4</sup> VSG; BSG 432.210

<sup>5</sup> LAG; BSG 430.250

<sup>6</sup> VSG; BSG 432.210 und TSV; BSG 432.211.2

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben weiter gehende Angebote nach Massgabe des vorliegenden Reglements und der Ausführungsbestimmungen<sup>1</sup>.

**Art. 16<sup>bis</sup> 2 (neu) Umfang**

<sup>1</sup> Die Tagesschulangebote umfassen die Betreuung der Kinder und Jugendlichen bei genügender Nachfrage am Morgen vor Beginn des Unterrichts, in der Zeit zwischen dem Blockzeitenende am Vormittag und dem ordentlichen Unterrichtsbeginn am Nachmittag, nach Unterrichtsende am Nachmittag sowie an unterrichtsfreien Nachmittagen bis mindestens 17.30 Uhr.

<sup>2</sup> Die Betreuung wird während der Schulzeit von Montag bis Freitag gewährleistet. In den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

<sup>3</sup> Schwerpunkte der Betreuung sind die Aufgabenbetreuung und Freizeitaktivitäten.

<sup>4</sup> Zur Mittagsbetreuung gehören ein gemeinsames Mittagessen sowie genügend Zeit für Ruhe und Erholung.

**Art. 17 Betreuungsgruppen**

<sup>1</sup> Eine Gruppe umfasst in der Regel mindestens acht Kinder und Jugendliche. Über begründete Ausnahmen entscheidet die zuständige Verwaltungsdirektion (unverändert)

<sup>2</sup> Das Verhältnis zwischen Betreuten und Betreuungspersonen wird wie folgt festgelegt. (unverändert)

- |                                |                      |
|--------------------------------|----------------------|
| a. Für 8 bis 10 Teilnehmende:  | 1 Betreuungsperson   |
| b. Für 11 bis 20 Teilnehmende: | 2 Betreuungspersonen |
| c. Für 21 bis 30 Teilnehmende: | 3 Betreuungspersonen |
| d. Für weitere Teilnehmende:   | analoge Fortsetzung  |

<sup>3</sup> Für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen können zusätzliche Betreuungspersonen eingesetzt werden.

**6. Abschnitt: Anmeldung**

**Art. 18 Grundsatz**

<sup>1</sup> Voraussetzung für die Bestellung von Betreuungseinheiten der Tagesschule ist die fristgerechte Anmeldung vor Schuljahresbeginn. Die Anmeldung erfolgt in der Regel für das ganze Schuljahr und bezeichnet verbindlich die bestellten Betreuungseinheiten gemäss Artikel 23.

<sup>2</sup> Bei Nichteinhalten der Anmeldefristen besteht kein Rechtsanspruch auf Tagesschulangebote.

<sup>3</sup> Eine allfällige Nichtaufnahme wird den Eltern oder Erziehungsberechtigten mit Verfügung durch die Schulkommission eröffnet. (unverändert)

<sup>1</sup> Verordnung vom 1. September 2004 über die Tagesschulen (Tagesschulverordnung; TSV; SSSB 432.221.1)

<sup>2</sup> bisher Art. 16

**Art. 21** *Massgebendes Monatseinkommen*

<sup>1</sup> *Das anrechenbare monatliche Einkommen umfasst*

- a. den Bruttolohn inklusive Anteil 13. Monatslohn; (unverändert)
- b. *Ersatzeinkommen, Gratifikationen, Kinder- und Sozialzulagen, Unterhaltsbeiträge und Renten, die eine Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich oder für die unter ihrer Obhut stehenden Kinder erhält;*
- c. *aufgehoben*
- d. *aufgehoben*
- e. Einkünfte aus Vermögen sowie der auf einen Monat umgerechnete Anteil von fünf Prozent des Betrags, der ein steuerbares Vermögen von Fr. 100 000.00 übersteigt. (unverändert)

<sup>2</sup> Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern sowie Konkubinatspaare ohne gemeinsame Kinder nach fünfjährigem faktischem Zusammenleben sind Ehepaaren gleichgestellt (Zusammenrechnung der massgebenden Einkommen). (unverändert)

<sup>3</sup> *aufgehoben*

<sup>4</sup> Bei Selbständigerwerbenden wird an Stelle des Einkommens gemäss Absatz 1 Buchstabe a und b sowie des Vermögensertrags gemäss Absatz 1 Buchstabe e auf das steuerbare Einkommen zuzüglich eines Zuschlags von 20% abgestellt. (unverändert)

<sup>5</sup> *Bei nachweislich unregelmässigem Einkommen wird auf den Durchschnittswert der letzten beiden zurückliegenden Jahre abgestellt.*

<sup>6</sup> *Vom massgebenden Einkommen abzuziehen sind Unterhaltsbeiträge an geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen getrennt lebenden Elternteil für die unter dessen Obhut stehenden Kinder.*

<sup>7</sup> Sozialhilfeleistungen werden nicht als Einkommen angerechnet. (unverändert)

**Art. 22** *Familiengrösse*

<sup>1</sup> Die Familiengrösse ist die Anzahl im gleichen Haushalt lebender Personen (Eltern oder Erziehungsberechtigte und Kinder, denen gegenüber sie unterstützungspflichtig sind), welche vom massgebenden Einkommen gemäss Artikel 21 leben. (unverändert)

<sup>2</sup> *Kinder, die nicht bzw. nicht mehr im gleichen Haushalt leben, werden mitgezählt, sofern für sie der Kinderabzug gemäss Artikel 40 Absätze 3 und 4 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000<sup>1</sup> zulässig ist.*

**Art. 23** *Betreuungseinheiten*

<sup>1</sup> Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben Gebühren für die mit der Anmeldung verbindlich bestellten Betreuungseinheiten zu bezahlen. (unverändert)

<sup>2</sup> *Als voll anrechenbare Betreuungseinheiten gelten:*

- a. *die Zeit von 07.00 bis 08.20 Uhr;*

---

<sup>1</sup> StG; BSG 661.11

- b. die Zeit nach dem Ende der Blockzeit am Vormittag bis zur ersten ordentlichen Nachmittagslektion (Mittagsbetreuung); (unverändert)
- c. die Zeit während den ersten beiden Nachmittagslektionen; (unverändert)
- d. die Zeit nach Ende der zweiten Nachmittagslektion bis mindestens 17.30 Uhr. (unverändert)

<sup>3</sup> Als halb anrechenbare Betreuungseinheiten gelten Teilbelegungen der Betreuungseinheiten gemäss Absatz 2, die aus schulbetrieblichen Gründen bewilligt sind. (unverändert)

**Art. 22<sup>1</sup>** Inkrafttreten<sup>2</sup>

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

**Art. 23<sup>3</sup>** Aufhebung eines Erlasses

Der Tarif vom 17. Juni 1992 der Beiträge für die Benutzung von freiwilligen Tagesschulangeboten an städtischen Volksschulen in Bern<sup>4</sup> wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgehoben.

Bern, 1. September 2004

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:  
*Klaus Baumgartner*

Die Stadtschreiberin:  
*Irène Maeder Marsili*

---

<sup>1</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010 (bisher Art. 21)

<sup>2</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010

<sup>3</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1201/2010 vom 18. August 2010 (bisher Art. 22)

<sup>4</sup> SSSB 432.221.1

## Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/SSSB-Nr.)</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten</i>
30. März 2005	Tagesschulver- ordnung / 432.221.1	2 Abs. 2 Bst. b, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1, 18 Abs. 2, 19, 20 Abs. 3,	1. Juni 2005
18. August 2010	Tagesschulver- ordnung / 432.221.1	1 Abs. 1 und 2, 2 Abs. 1 und 2, 3 Bst. b und e, 5 Abs. 1 und 3, 6, 8 Abs. 2, 9 Abs. 3, 10-12, 13 Abs. 1 und 3, 15-23	1. August 2010